

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	OB-020/09
HA	

Geschäftsbereich: OB

Fachbereich: Büro OB/StVA Termin der Tagung: 25.11.2009

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☐ Dienstberatung Rathauspitze		☐ Umwelt	
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Hauptausschuss	18.11.2009
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen		☒ Stadtverordnetenversammlung	25.11.2009
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ Information an AG Stadteile	
☐ Wirtschaft, Bau und Verkehr		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Fortführung des Grundsatzbeschlusses OB-001(V)-K/08 vom 22.10.2008 über Fraktionszuwendungen aus kommunalen Haushaltsmitteln für das Jahr 2010

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- Die Fraktionszuwendungen werden in Höhe

-Sockelbetrag pro Fraktion 1.300 Euro monatlich
-Betrag pro Fraktionsmitglied 150 Euro monatlich

für das Jahr 2010 fortgeführt.

- Die Geltungsdauer wird von Januar 2010 bis Dezember 2010 festgelegt.

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Mit Auslaufen der Geltungsdauer des Beschlusses OB-001(V)-K/08 im Dezember 2009 ist es erforderlich, eine Ermächtigungsgrundlage für das Jahr 2010 zu schaffen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

148.800 Euro

(ganzjährig, bei derzeitiger Fraktionsanzahl und derzeitigen fraktionsangehörigen Mitgliedern der StVV))

2. Sicherstellung der Finanzierung:

über Produkt 01 111 010 und Produktsachkonto 54 31 009

3. Folgekosten:

In gleicher Höhe bei Fortbestand der Fraktionsanzahl und –stärke sowie weiterer Fortführung des Grundsatzbeschlusses auch in den Folgejahren.